

**Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bramsche
vom 27.09.2018**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bramsche.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser VO sind alle Straßen, Wege und Plätze, die gemäß § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Grillplätze, Sportanlagen, Schulanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen.

**§ 3
Schutz öffentlicher Anlagen**

In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. zu zelten oder zu übernachten,
2. Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder sich darin aufzuhalten,
3. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen.

**§ 4
Führen und Halten von Hunden**

- (1) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Auch außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. Insbesondere dürfen die Hunde auf diesen Flächen nicht ohne Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit frei laufen gelassen werden.
- (2) Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Blindenführhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 und 2 ebenfalls ausgenommen.
- (4) Die Hundehalter bzw. diejenigen, die Hunde in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Hunden ausgehenden

Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 5

Gefahren von Grundstücken

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abbrechen drohen und dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen von dem Verantwortlichen beseitigt werden, wenn hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht.
- (3) Auf und an der nach außen gerichteten Seite von Grundstückseinfriedungen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen, dürfen kein Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht sein.
- (4) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Eigentümer der Gebäude oder Bauwerke. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten; ausgenommen bei der Stadt Bramsche angemeldete Brauchtumsfeuer. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bramsche. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) bzw. vorgesehenen Grillgeräten auf Privatgrundstücken.

§ 7

Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens am Tage des erstmaligen Bezugs des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 8

Werbung und Beschriftung

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen, Schriftzeichen oder sonstigen Ankündigungs- oder Werbemitteln ist ebenso wie das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen,

Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, -einrichtungen und Hinweisschildern, Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs, Bäumen, Zäunen, Wänden, Anschlagflächen, Straßenflächen und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht bei bauaufsichtlich genehmigten Außenwerbungsanlagen nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für Aushänge in Schaufenstern und Schaukästen und sofern eine Genehmigung oder Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wurde.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind neben den Personen, die die Handlungen vollzogen haben, auch diejenigen verantwortlich, die den Auftrag hierzu erteilt haben. Sollte kein Auftraggeber ermittelt werden können, ist der Veranstalter verantwortlich.
- (4) Wer eine der in Absatz 1 untersagten Handlungen begeht, ist verpflichtet, die Plakate usw. unverzüglich zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 9

Reinigen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Verkehrsflächen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein anderes Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

§ 10

Bereitstellen von Sperrmüll

Das Bereitstellen von Sperrmüll zur Abfuhr auf Verkehrsflächen ist am Tag vor dem Abfuhrtermin zulässig.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Bramsche zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder sich darin aufhält,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt,
 2. § 4 Abs. 1 S. 1 Hunde im Bereich von Verkehrsflächen und in Anlagen nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,
 3. § 4 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht so führt, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können,
 4. § 4 Abs. 1 S. 3 Hunde ohne Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit von außen frei laufen lässt,

5. § 4 Abs. 2 Hunde auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten mitnimmt,
6. § 4 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, das eine Belästigung Dritter durch von Hunden ausgehender Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht,
7. § 5 Abs. 1 überhängende Schnee- und Eiszapfen von Gebäuden nicht beseitigt,
8. § 5 Abs. 2 in Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern nicht beseitigt,
9. § 5 Abs. 3 Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände niedriger als 2,50 m auf oder an der Seite von Grundstückseinfriedungen anbringt,
10. § 6 offene Feuer anlegt, betreibt oder unterhält,
11. § 7 Hausnummern nicht spätestens am Tage des erstmaligen Bezugs an Gebäuden anbringt,
12. § 8 Plakate, Bekanntmachungen, Schriftzeichen oder sonstige Ankündigungs- oder Werbemittel aufstellt oder anbringt oder Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, -einrichtungen und Hinweisschildern, Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs, Bäume, Zäune, Wände Anschlagflächen, Straßenflächen und ähnliche Einrichtungen beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert,
13. § 9 Fahrzeuge auf Verkehrsflächen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern reinigt,
14. § 10 Sperrmüll früher als am Tag vor der Abfuhr bereitstellt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentliche Sicherheit im Gebiet der Stadt Bramsche vom 25.03.1999 außer Kraft.

Bramsche, den 27.09.2018

STADT BRAMSCHE

Siegel

Pahlmann
Bürgermeister